Stadt Plauen
Der Oberbürgermeister

Drucksachen Nr.: 033/2014

Datum: 27.08.2014

Verwaltungsvorlage

Geschäftsbereich Oberbürgermeister
Fachbereich Finanzverwaltung

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesord-nungsart	TOP	Abstimmungsergebnis Ja Nein Enth.
Stadtrat	26.08.2014	öffentlich		

Inhalt **Wahl der weiteren Vertreter der Stadt Plauen und deren Stellvertreter in die Verbandsversammlungen von Zweckverbänden**

Grundlage: **§ 52 Abs. 1, 3 und § 16 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 196)**
Verbandssatzung des jeweiligen Zweckverbandes

Beraten und abgestimmt: **mit dem Bereichsjuristen**

Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind: **keine**

Verantwortlich für Durchführung: **Fachbereich Finanzverwaltung**

Beschlussvorschlag:

Die Beschlussvorschläge 1. und 2. sind in der Anlage zu dieser Vorlage aufgeführt.

Sachverhalt:

Die Stadt Plauen wird in den Verbandsversammlungen der unten aufgeführten Zweckverbände gemäß § 52 Abs. 3 S. 1 SächsKomZG i.V.m. den Bestimmungen der jeweiligen Verbandssatzung durch den Oberbürgermeister vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag der Stadtrat der Stadt Plauen einen anderen leitetenden Bediensteten zum Vertreter wählt.

Hat die Stadt Plauen gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 SächsKomZG i.V.m. den Bestimmungen der jeweiligen Verbandssatzung das Recht, weitere Vertreter in die Verbandsversammlungen zu entsenden, so werden diese gemäß § 52 Abs. 3 S. 2 und 3 i.V.m. § 16 Abs. 4 S. 1 SächsKomZG vom Stadtrat der Stadt Plauen für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt.

Nach den gleichen Modalitäten ist gemäß § 16 Abs. 4 S. 2 SächsKomZG i.V.m. der jeweiligen Verbandssatzung für jeden weiteren Vertreter ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt.
Sind mehrere weitere Vertreter oder Stellvertreter zu wählen, soll die Mandatsverteilung im Stadtrat berücksichtigt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden die weiteren Vertreter von den Stadträten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt (§ 16 Abs. 4 S. 3 ff. SächsKomZG).

Der Oberbürgermeister schlägt die Entsendung der in der Anlage bezeichneten Vertreter und Stellvertreter in die Verbandsversammlung folgender Zweckverbände zunächst im Wege der Einigung vor:

1. Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland

2. Zweckverband für die Sparkasse Vogtland.

In der Anlage sind die Beschlussvorschläge zu jedem vorgenannten Zweckverband vorgelegt. Über die Beschlussvorschläge soll jeweils einzeln entschieden werden.

Eine Einigung über die Besetzung ist nur dann erreicht, wenn dem jeweiligen Beschlussvorschlag in offener Abstimmung einstimmig zugestimmt wird. Wird keine Einigung erzielt, ist wie oben aufgeführt zu wählen.

Anlage:
Beschlussvorschläge 1. und 2. zum jeweiligen Zweckverband

Finanzielle Auswirkungen		
Hat der Beschluss finanzielle Auswirkungen?	nein	ja
Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro		
Erträge/Einzahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro		
Städtischer Eigenanteil zur Umsetzung des Beschlusses in Euro		
Folgekosten des Beschlusses	nein ja, in der Begründung dargestellt	
Abstimmung mit der Kämmerei ist erfolgt?	nein	ja
Anmerkungen:		

Veranschlagung der finanziellen Auswirkungen des Beschlusses

Bereits veranschlagt?	ja			
Veränderung zum Planansatz	neu	mehr	weniger	

Haus-halts-jahr	Betrag in Euro	Teilhaushalt	Nummer	Produkt Investition E-Liste INST-Liste Z-Liste
	Aufwand/Auszahlung im Ergebnishaushalt	Auszahlung aus Investitionstätigkeit	Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	
	Ertrag/Einzahlung im Ergebnishaushalt	Einzahlung aus Investitionstätigkeit	Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	

Ralf Oberdorfer